

Satzung

für den Bremer Rat für Integration

i.d.F. vom 25. Juni 2021 geändert durch Beschluss des Unterausschuss „Neukonstituierung des Bremer Rates für Integration“ der Deputation für Soziales, Jugend und Integration.

§ 1 Zwecke, Aufgaben und Ziele

1. Durch Beschluss der Deputation für Soziales, Jugend, Senioren und Ausländerintegration im Dezember 2004 wurde ein Rat für Integration eingerichtet. Er trägt den Namen „Bremer Rat für Integration“.
2. Das Ziel der Arbeit des Bremer Rates für Integration besteht darin, einen Beitrag zur Stärkung der Integration von Menschen mit Migrationshintergrund als bedeutsame gesellschaftliche Aufgabe zu leisten und zu einer verstärkten Zusammenarbeit aller Akteure der Integrationspolitik und -arbeit im Land Bremen beizutragen.
3. Aufgabe des Bremer Rates für Integration ist es, die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund und das gleichberechtigte Zusammenleben in der Freien Hansestadt Bremen im weitesten Sinne zu fördern und zu unterstützen. Diese Aufgabe umfasst:
 - die Erarbeitung von Stellungnahmen zu integrationspolitischen Fragen und Vorhaben,
 - die Begleitung der Umsetzung der integrationspolitischen Konzepte und Beschlüsse der Bremischen Bürgerschaft und des Senats und die Mitwirkung an ihrer Weiterentwicklung. Besondere Schwerpunkte sind dabei die Verbesserung der Bildung und Fortbildung von Menschen mit Migrationshintergrund und deren Eingliederung bzw. Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt,
 - die Förderung der Zusammenarbeit aller bremischen Akteure der Integrationspolitik und der Institutionen, die den Integrationsprozess maßgeblich begleiten, beeinflussen und unterstützen,
 - die Initiierung, Organisation und Begleitung von Fachveranstaltungen und Diskussionsforen,
 - die Förderung der politischen Beteiligung von Migrantinnen und Migranten, insbesondere bisher unterrepräsentierter Gruppen,
 - die Förderung der aktiven Beteiligung bei der Gestaltung der Integrationsaufgaben der Vereine,

- die Förderung des Interkulturellen Dialogs und der Interkulturellen Öffnung,
 - die Begleitung von Erhebungen und Expertenbefragungen/ Anhörungen,
 - die Initiierung von Bestandsaufnahmen der Lage von Menschen mit Migrationshintergrund im Land Bremen in allen wichtigen gesellschaftlichen Bereichen,
 - die Befassung mit Gesetzgebungsfragen auf Landes-, Bundes- und EU-Ebene, z. B. in Fragen der Antidiskriminierung.
4. Zur Umsetzung integrationspolitisch wichtiger gesellschaftlicher Aufgaben, setzt der Bremer Rat für Integration Maßnahmen um, die dem Ziel
1. der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens,
 2. des demokratischen Staatswesens und
 3. des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke
- dienen.

§ 2 Unterstützung und Zusammenarbeit

1. *Die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport* unterstützt den Bremer Rat für Integration bei der Erfüllung dieser Aufgaben und stellt ihm insbesondere die erforderlichen Informationen zur Verfügung. *Die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport* gibt dem Bremer Rat für Integration in angemessener Zeit Auskunft zu seinen Fragen und Anliegen, soweit es ihre Zuständigkeit betrifft.
2. *Die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport* bezieht den Bremer Rat für Integration in die Planung von Maßnahmen, die die Integration von Migrantinnen und Migranten betreffen, rechtzeitig ein, damit er Gelegenheit hat, Empfehlungen vorzubereiten und auszusprechen.
3. Der Bremer Rat für Integration ist berechtigt, den zuständigen parlamentarischen Gremien Vorschläge, Empfehlungen und Stellungnahmen vorzulegen.
4. *Die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport* hört den Bremer Rat für Integration vor der Verabschiedung von Gesetzen,

Richtlinien, Konzepten und Programmen, die Fragen der Integration berühren, an.

5. Alle mit Fragen der Integrationspolitik befassten gesellschaftlichen Kräfte und Institutionen, darunter auch Senatsressorts, sind aufgerufen, den Bremer Rat für Integration bei der Erfüllung dieser Aufgaben zu unterstützen.
6. *Die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport* stellt dem Bremer Rat für Integration die für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen finanziellen und sachlichen Mittel zur Verfügung
7. Der/die Vorsitzende des Bremer Rates für Integration nimmt an den Sitzungen des für Integration zuständigen Parlamentsausschuss bzw. *der zuständigen Deputation* als ständiger Gast beratend teil.

§ 3 Vorstand

Zusammensetzung und Wahl

1. Die stimmberechtigten Mitglieder bzw. bei ihrer Verhinderung ihre Stellvertreter/innen wählen in zwei aufeinander folgenden Wahlgängen eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in. Weiter wählen sie fünf Beisitzer/innen. Gemeinsam bilden sie den Vorstand des Bremer Rates für Integration. Die sieben Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des Bremer Rates für Integration sein.
Auch stellvertretende Mitglieder können in den Vorstand gewählt werden. Wird ein stellvertretendes Mitglied in den Vorstand gewählt, stimmt es mit dem ordentlichen Mitglied ab, wer von den beiden in der jeweiligen gesamten Plenarsitzung des Bremer Rates für Integration Stimmrecht hat.
2. Zwei Vorstandsmitglieder sollen aus Bremerhaven kommen. Wenn nicht bereits die Vorsitzende/der Vorsitzende und bzw. oder seine/ihre Stellvertreterin/ Stellvertreter aus Bremerhaven kommen, werden zwei bzw. ein Vorstandsmitglied/er aus Bremerhaven in einem gesonderten Wahlgang, bei dem nur Bremerhavener Mitglieder kandidieren können, gewählt.
3. Als Bremerhavener Mitglieder sind die vom Magistrat entsandten Mitglieder, wie auch diejenigen, die ihren Wohnsitz in Bremerhaven haben oder die in Bremerhaven tätig sind, einzustufen.
4. Insgesamt sollen Frauen und Männer in gleicher Weise vertreten sein.
5. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereint. Sollte sich bei einem Wahlgang nur ein Kandidat zur Wahl stellen, ist er gewählt, wenn er die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Bei

Stimmgleichheit entscheidet die Stichwahl. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.

6. Bei einem Ausscheiden der/des Vorsitzenden oder der/des stellvertretenden Vorsitzenden oder eines Vorstandsmitglieds vor Ablauf der Wahlperiode ist in der nächsten Sitzung des Bremer Rates für Integration eine Nachwahl durchzuführen.
7. Wenn ein Vorstandsmitglied schuldhaft oder in grober Weise die Interessen des Bremer Rates für Integration verletzt, gegen dessen Interessen und Ziele verstoßen hat, oder sich nicht regelmäßig und aktiv an der Arbeit des Bremer Rates für Integration beteiligt, kann ein Misstrauensantrag gestellt werden.
8. Dem betroffenen Mitglied muss im Vorfeld zur Plenumsitzung und in der Plenarsitzung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.
9. Ein Vorstandsmitglied kann mit 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder auf einer Plenumsitzung abgewählt werden.
10. Scheidet die/der Vorsitzende/er und die/der Stellvertretende Vorsitzende bei der Neukonstituierung aus dem Vorstand aus, verlängert sich die Amtszeit bis Ende des Jahres der Neukonstituierung zur Wahrung der Kontinuität. Der neue Vorstand des BRI wird dann zu Beginn des neuen Jahres gewählt.
11. Die Amtszeit des/der -Vorsitzenden und des/der stellvertretenden Vorsitzenden ist auf zwei Legislaturperioden begrenzt.

Wahlleiterin/Wahlleiter, Wahlausschuss

In der Sitzung des Bremer Rates werden eine Wahlleiterin/ ein Wahlleiter und ein zweiköpfiger Wahlausschuss von den anwesenden Mitgliedern des Bremer Rates gewählt.

Wahlvorschläge für den Vorstand

1. Zur Abgabe von Wahlvorschlägen sind alle Mitglieder des Bremer Rates befugt. Diese sind bei der/dem Wahlleiter/in auf der Sitzung einzureichen.
2. Wahlvorschläge bedürfen des Einverständnisses des Vorgeschlagenen.

Wahlhandlung

1. Die Wahlleiterin/der Wahlleiter stellt zunächst die Beschlussfähigkeit und die Anzahl der wahlberechtigten Personen fest. Es wird gemäß der in der Geschäftsordnung bestimmten Reihenfolge Vorsitz, Stellvertretung und Beisitzer des Vorstandes gewählt.

2. Die Wahl und die Anzahl der Bremerhavener Mitglieder des Vorstandes bestimmen sich nach der Geschäftsordnung des Bremer Rates für Integration.
3. Die zur Wahl vorgeschlagenen sollen sich den Anwesenden kurz vorstellen und ihr Einverständnis zur Wahl bekunden.
4. Die Wahl erfolgt auf vorbereiteten Stimmzetteln in geheimer Wahl.
5. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereint. Sollte sich bei einem Wahlgang nur ein Kandidat zur Wahl stellen, ist er gewählt, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stichwahl.
6. Erhält eine Kandidatin/ein Kandidat weniger als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, ist sie/ er nicht gewählt. Wenn sich auch im Wiederholungsfall keine Mehrheit für eine Kandidatin/einen Kandidaten ergibt, bleibt der entsprechende Vorstandsposten unbesetzt.
7. Das Wahlergebnis wird vom Wahlausschuss und Wahlleiter/Wahlleiterin festgestellt und in der Sitzung bekannt gegeben.
8. Nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses erklärt der/die Gewählte, dass er/sie die Wahl annimmt.

Wahlniederschrift

1. Die Wahlleiterin/der Wahlleiter erstellt über den Ablauf und die Wahl ein Protokoll.
2. Die Wahlniederschrift enthält die Anwesenheitsliste, die Namen der vorgeschlagenen Bewerberinnen/Bewerber und deren erklärtes Einverständnis, die einzelnen Wahlgänge und die dazugehörige Stimmverteilung, das Ergebnis und die Zusammensetzung des Vorstandes

Wahlprüfung

Eine Wahlprüfung wegen Verletzung der Wahlordnung oder die in der Geschäftsordnung bestimmten Vorgehensweise soll binnen 14 Tagen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses gegenüber dem Wahlvorstand schriftlich erfolgen. Der Rechtsweg bleibt unberührt.

Aufgaben des Vorstandes

1. Die/der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen ein, leitet diese und vertritt den Bremer Rat für Integration nach außen.
2. Der Vorstand trifft sich zu regelmäßigen Sitzungen zwischen den Sitzungen des Bremer Rates für Integration.
3. Bei den Abstimmungen des Vorstandes ist im Falle einer Stimmgleichheit der Vorgang als abgelehnt zu bewerten.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Dem Bremer Rat für Integration gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:
 - 4 Vertreter/innen aus der Stadtgemeinde Bremerhaven (Benennung: Magistrat Bremerhaven),
 - 5 Vertreter/innen der im Land Bremen tätigen religiösen Gemeinschaften (Benennung: Islamische Religionsgemeinschaften, Bremische Evangelische Kirche, Katholisches Büro Bremen, Jüdische Gemeinde im Land Bremen), Alevitische Gemeinden im Lande Bremen),
 - 2 Vertreter/innen der im Land Bremen tätigen Akteursgruppe Arbeitsmarkt (Benennung: DGB und Unternehmensverbände im Land Bremen),
 - 2 Vertreter/innen der im Land Bremen tätigen Akteursgruppe Bildung und Weiterbildung (Benennung: Das für Bildung zuständige Senatsressort und Landesausschuss für Weiterbildung),
 - 2 Vertreter/innen der im Land Bremen tätigen Akteursgruppe Gesundheit (Benennung: Das für Gesundheit zuständige Senatsressort)
 - 2 Vertreter/innen der im Land Bremen tätigen Wohlfahrtsverbände (Benennung: LAG Bremen),
 - 2 Vertreter/innen der im Land Bremen tätigen Akteursgruppe Kultur, Wissenschaft und Forschung (Benennung: Die für Kultur und Wissenschaft zuständigen Senatsressorts),
 - 1 Vertreter/in des Landessportbundes,
 - 1 Vertreter/in der im Land Bremen tätigen Medien (Benennung: Landespressekonferenz),
 - 1 Vertreter/in der im Land Bremen tätigen Flüchtlingsorganisationen (Benennung: Bremer Flüchtlingsrat),
 - 1 gemeinsame/r Vertreter/in der organisierten Elternvertretungen (Benennung: ZEB/ZEV),
 - 1 gemeinsame/r Vertreter/in der Schüler- und Studierendenvertretungen im Land Bremen,
 - 8 Personen, die in der Integrationsarbeit besonders erfahren ist.
2. Die benennenden Institutionen sollen bei der Entsendung ihrer Vertreter/innen darauf achten, dass ihre Vertreter/innen aufgrund ihrer

Kompetenzen und Funktionen die Anliegen und Beschlüsse des Bremer Rates für Integration angemessen in ihren Institutionen vertreten und umsetzen können. Der Bremer Rat für Integration soll in seiner Gesamtheit ein möglichst großes Spektrum der im Land Bremen mit Integration befassten Akteure und Gruppierungen aus verschiedenen Bereichen umfassen. Insgesamt sollen Frauen und Männern in gleicher Weise vertreten sein.

3. Die acht in der Integrationsarbeit besonders erfahrenen Personen werden vom für Integration zuständigen Parlamentsausschuss bzw. der zuständigen Deputation ausgewählt. Dem Auswahlverfahren geht ein öffentlicher Aufruf zur Abgabe von Bewerbungen voraus. Die acht in der Integrationsarbeit besonders erfahrenen Personen sollen einen Migrationshintergrund besitzen und in Vereinen, Verbänden oder Initiativen engagiert sein. Den Bewerbungen soll eine Darstellung der bisherigen Aktivitäten und der Motivation der Bewerber/innen sowie Referenzschreiben ihrer Organisationen und/oder Kooperationspartner beigefügt werden.
4. Der für Integration zuständige Parlamentsausschuss bzw. die zuständige Deputation beruft aufgrund der Benennungen der Akteursgruppen bzw. aufgrund seines/ihres Auswahlverfahrens die Mitglieder und ihre Stellvertreter/innen.
5. Für jedes Mitglied wird ein stellvertretendes Mitglied benannt und berufen, das das Mitglied bei Verhinderung im Bremer Rat für Integration mit Sitz und Stimme vertritt. Die stellvertretenden Mitglieder können auch dann an den Sitzungen teilnehmen, wenn das ordentliche Mitglied nicht verhindert ist. In den Arbeitsgruppen wirken alle wie die Mitglieder und Gäste mit.
6. Es ist anzustreben, dass Akteursgruppen, die mehr als ein Mitglied benennen, alternierend ein Mitglied mit und eines ohne Migrationshintergrund benennen. Akteursgruppen, die nur ein Mitglied benennen, sollten als stellvertretendes Mitglied Menschen ohne Migrationshintergrund benennen, wenn das Mitglied einen Migrationshintergrund hat, bzw. umgekehrt.
7. Die Tätigkeit der Mitglieder bzw. ihrer Stellvertreter/innen ist ehrenamtlich. Sie endet jeweils in der Mitte der Legislaturperiode, bei vorzeitiger Auflösung der Bürgerschaft zwei Jahre nach Neukonstituierung der nächsten Sitzungsperiode der Bürgerschaft, spätestens aber nach vier Jahren.
8. Beschäftigte senatorischer Behörden und Beschäftigte der Magistratsverwaltung können im Grundsatz ehrenamtliche Mitglieder

oder stellvertretende Mitglieder des Bremer Rates werden, sofern kein Interessenkonflikt entsteht, der dem Geist der unabhängigen Beratung von Politik und Verwaltung durch den Bremer Rat für Integration entgegensteht. Mitglieder der Bremischen Bürgerschaft und Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung Bremerhaven können weder Mitglied noch stellvertretendes Mitglied des Bremer Rates für Integration sein.

§ 5 Teilnahme

1. Alle berufenen Mitglieder nehmen regelmäßig an den Sitzungen und Veranstaltungen des Bremer Rates für Integration teil. Im Verhinderungsfall stellen sie sicher, dass der/die Stellvertreter/in rechtzeitig informiert wird und die Vertretung wahrnimmt.
2. Der für Integration zuständige Parlamentsausschuss bzw. die zuständige Deputation kann Berufungen zurücknehmen und/oder Neuberufungen aussprechen, wenn Mitglieder ausscheiden oder sich nicht regelmäßig an der Arbeit des Bremer Rates für Integration beteiligen.

§ 6 Geschäftsgang

1. Der Bremer Rat für Integration gibt sich eine Geschäftsordnung.
2. Die Niederschriften über die Sitzungen des Bremer Rates für Integration sind dem für Integration zuständigen Parlamentsausschuss bzw. der zuständigen Deputation zur Kenntnis zu geben.
3. Zum Ende der Legislaturperiode ist dem für Integration zuständigen Parlamentsausschuss oder der zuständigen Deputation ein ausführlicher Bericht über die geleistete Arbeit zur Kenntnis zu geben.

§ 7 Förderverein Bremer Rat für Integration

Für die ideelle und finanzielle Förderung des Bremer Rates für Integration kann ein „Förderverein des Bremer Rates für Integration“ gegründet werden.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 5. März 2013 in Kraft (durch Beschluss des Ausschusses für Integration, Bundes- und Europaangelegenheiten, internationale Kontakte und Entwicklungszusammenarbeit).

Zuletzt geändert am 25. Juni 2021 (durch Beschluss des Unterausschuss „Neukonstituierung des Bremer Rates für Integration“ der Deputation für Soziales, Jugend und Integration).